Preußische Gesetzsammlung

1931	Ausgegeben zu Berlin, den 17. März 1931	Nr. 6

(Nr. 13574.) Gesetz über die Regelung der Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1931. Vom 16. März 1931.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Artikel I, V und VI der Verordnung über die vorläufige Neuregelung der Gewerbesteuer (Gewerbesteuerverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1927 (Gesetzsamml. S. 21), des Gesetzes über die Regelung der Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1928 vom 13. März 1928 (Gesetzsamml. S. 16), der Verordnung über die Regelung der Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1929 vom 8. Mai 1929 (Gesetzsamml. S. 47), des Gesetzes über die Regelung der Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1930 vom 17. April 1930 (Gesetzsamml. S. 93) und des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Regelung der Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1930 vom 9. Dezember 1930 (Gesetzsamml. S. 291) gelten auch für das Rechnungsjahr 1931, jedoch mit folgender Änderung:

§ 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Der ermittelte Gewerbeertrag verkürzt sich um die nachgewiesenen Fehlbeträge, die sich bei der Ermittlung des Gewerbeertrags für die beiden voraufgegangenen Rechnungsjahre nach Abs. 1 bis 4 ergeben haben (Gewerbeverlust); die Kürzung findet nicht statt, soweit der Gewerbeverlust bei der letzten Veranlagung bereits in Anrechnung gekommen ist.

Artikel II.

§ 1.

Die §§ 245 d und 265 a der Reichsabgabenordnung in der Fassung des Dritten Teiles Kap. IV Artikel I der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517 ff., insbesondere S. 561, 562) finden mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß

1. im § 245 d Abs. 1 an Stelle der Worte „einhundert Reichsmark",
2. im § 265 a Abs. 1 an Stelle der Worte „zweihundert Reichsmark"

die Worte „fünfzig Reichsmark" treten.

§ 2.

(1) Ist bei einer nach dem 31. Dezember 1930 ergangenen Entscheidung eines Gewerbesteuerberufungsausschusses die Rechtsbeschwerde für zulässig erklärt worden, so ist sie auch dann zulässig, wenn der Streitsache eine grundsätzliche Bedeutung (§ 265 a Abs. 1 der Reichsabgabenordnung) nicht zukommt.

(2) Ist bei einer nach dem 31. Dezember 1930 ergangenen Entscheidung eines Gewerbesteuerberufungsausschusses, in der der Wert des Streitgegenstandes höher als 50, aber nicht höher als 200 Reichsmark ist, die Rechtsbeschwerde nicht für zulässig erklärt worden, so ist sie gleichwohl zulässig. Der Vorsitzende des Gewerbesteuerberufungsausschusses hat einen Bescheid mit einer neuen Rechtsmittelbelehrung zu erteilen. Die Frist für die Einlegung der Rechtsbeschwerde beginnt mit der Erteilung des neuen Bescheids (§ 231 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung).

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten auch für vorläufige Bescheide, die der Vorsitzende eines Gewerbesteuerberufungsausschusses erlassen hat.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 16. März 1931.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Severing. Höpker Aschoff. Schreiber.

(Nr. 13575.) Ausführungsgesetz zu § 22 des Reichsgesetzes über die Vereinigung der Grundbücher. Vom 16. März 1931.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Eine Eintragung über ein Recht kann nach Maßgabe der folgenden Vorschriften von Amts wegen als gegenstandslos gelöscht werden. Eine Eintragung ist gegenstandslos:

1. soweit das Recht, auf das sie sich bezieht, nicht besteht und seine Entstehung ausgeschlossen ist;
2. soweit die Ausübung des Rechtes, auf das sie sich bezieht, aus tatsächlichen Gründen dauernd unmöglich ist.

(2) Zu den Rechten im Sinne des Abs. 1 gehören auch Vormerkungen, Widersprüche, Verfügungsbeschränkungen, Enteignungsvermerke und ähnliches.

§ 2.

Das Grundbuchamt entscheidet, unbeschadet der auf Grund des § 8 ergangenen Anordnungen, nach freiem Ermessen, ob das Löschungsverfahren einzuleiten und durchzuführen ist; diese Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 3.

Die Löschung erfolgt:

a) wenn die Gegenstandslosigkeit der Eintragung sich aus Tatsachen oder Rechtsverhältnissen ergibt, die in einer den Anforderungen der Reichsgrundbuchordnung entsprechenden Weise festgestellt sind;

b) wenn dem Betroffenen eine Löschungsankündigung zugestellt ist und dieser nicht binnen einer vom Grundbuchamt zugleich zu bestimmenden Frist Widerspruch erhoben hat;

c) wenn die Gegenstandslosigkeit der Eintragung durch einen mit Gründen zu versehenden Beschluß rechtskräftig festgestellt ist.

§ 4.

(1) Auf das Verfahren findet § 12 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.

(2) Das Grundbuchamt kann den Besitzer von Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefen sowie von Urkunden der in §§ 1154, 1155 BGB. bezeichneten Art zur Vorlegung dieser Urkunden anhalten.

§ 5.

§ 16 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet auf die Löschungsankündigung (§ 3 b) und den Feststellungsbeschluß (§ 3 c) mit folgenden Maßgaben Anwendung:

a) §§ 174, 175 der Zivilprozeßordnung bleiben außer Anwendung;

b) öffentliche Zustellung der Löschungsankündigung (§ 3 b) findet nicht statt;

c) öffentliche Zustellung des Feststellungsbeschlusses (§ 3 c) findet auch dann statt, wenn die Person des Beteiligten, dem zugestellt werden soll, unbekannt ist.

§ 6.

(1) Die Beschwerde gegen den Feststellungsbeschluß (§ 71 GBO.) sowie die weitere Beschwerde (§ 78 GBO.) ist binnen einer Frist von zwei Wochen seit Zustellung des angefochtenen Beschlusses an den Beschwerdeführer einzulegen. Das Grundbuchamt und das Beschwerdegericht können in besonderen Fällen in ihrer Entscheidung eine längere Frist bestimmen.

(2) Auf den zur Zustellung bestimmten Ausfertigungen der Beschlüsse soll vermerkt werden, ob gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel zulässig und bei welcher Behörde, in welcher Form und binnen welcher Frist es einzulegen ist.

§ 7.

(1) Das Verfahren vor dem Grundbuchamt, einschließlich der Beurkundung von Erklärungen der Beteiligten, und die auf Grund dieses Gesetzes erfolgenden Löschungen sind gebührenfrei. Das Grundbuchamt kann die Gebühr für die Löschung einem Beteiligten auferlegen, wenn dies nach den Umständen angemessen erscheint. Die Auslagen fallen demjenigen zur Last, zu dessen Gunsten die Löschung erfolgt oder erfolgen soll. Das Grundbuchamt kann anordnen, daß die Auslagen nicht in Ansatz zu bringen sind, wenn dies aus Billigkeitsgründen angemessen erscheint.

(2) In der Beschwerdeinstanz findet § 105 Abs. 3 des Preußischen Gerichtskostengesetzes mit folgenden Maßgaben Anwendung:

a) das Gericht bestimmt den Wert des Beschwerdegegenstandes nach freiem Ermessen;

b) die Gebühr des § 105 Abs. 3 Nr. 1 wird nur erhoben, soweit die Beschwerde als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird.

§ 8.

Der Justizminister wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen, insbesondere Grundsätze für die Einleitung und Durchführung des Verfahrens aufzustellen.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 16. März 1931.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Schmidt.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 51 vom 2. März 1931 ist eine Bekanntmachung des Preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 26. Februar 1931 über Änderungen der Satzung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen in Münster i. W. veröffentlicht, die am 3. März 1931 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 5. März 1931.

Preußisches Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. Januar 1931
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kommunale Elektrizitätsgesellschaft m. b. H. in Fröndenberg für die Verlegung und Ableitung des Rammbachs unterhalb der Wehranlage des Kraftwerkes innerhalb der Gemarkungen Frohnhausen und Warmen
   durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 9 S. 31, ausgegeben am 28. Februar 1931;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 9. Februar 1931
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Insterburg für den Ausbau des Strauchmühlengrabens vom Beginn des Durchstichs bei km 0,0 + 47 bis zum Durchlaß in der Strauchmühlenstraße innerhalb der Gemarkung Insterburg
   durch das Amtsblatt der Regierung in Gumbinnen Nr. 9 S. 47, ausgegeben am 28. Februar 1931.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.